

Vertrauliche Dienstsache

340 · *

Merkblatt

für die Benutzung des Sonderfernsprechnetzes

des Ministerrates

Das Sonderfernsprechnet des Ministerrates dient der Leitungstätigkeit des Ministerrates. Da die Vorteile dieser Einrichtung jedoch nur bei zweckmäßiger Benutzung und Einrichtung sowie durch laufende Wartung und Entstörung voll wirksam werden, werden die Teilnehmer des Sonderfernsprechnetes gebeten, die Hinweise dieses Merkblattes bei der Benutzung der Sonderleitung zu beachten.

Berechtigung der Teilnahme

1. Der Teilnehmerkreis für das Sonderfernsprechnet des Ministerrates ist in einer Nomenklaturliste festgelegt. Das Recht auf Benutzung eines Anschlusses an das Sonderfernsprechnet des Ministerrates ist funktionsgebunden.
2. Der Anschluß an das Sonderfernsprechnet ermöglicht Dienstgespräche mit allen Teilnehmern in Berlin und bei den Räten der Bezirke.
3. Der Inhaber eines Anschlusses hat bei längerer Abwesenheit (bei Dienstreisen, Urlaub, Krankheit und anderem) die Sperrung des Anschlusses und später die Wiedereinschaltung über die Abteilung Betreuung des Büros des Ministerrates zu beantragen.
4. Erfordern es die dienstlichen Obliegenheiten, daß bei Abwesenheit des Inhabers eines Sonderapparates dieser Anschluß dem Vertreter zur Verfügung stehen muß, ist dem Leiter des Büros des Ministerrates rechtzeitig ein entsprechender Antrag einzureichen.
5. In den Bezirken ist das Sonderfernsprechnet des Ministerrates im Sekretariat des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes auf eine III/15 Nebenstellenanlage aufgeschlossen und steht dem Vorsitzenden sowie den festgelegten Ratsmitgliedern zur Verfügung.

Sicherung gegen Unbefugte

6. Die Sonderapparate sind in den Diensträumen der Benutzungsberechtigten aufzustellen. Vorzimmerschaltungen, Zweitapparate oder andere Einrichtungen sind nur bei Bestätigung durch den Leiter des Büros des Ministerrates zulässig.
7. Der Benutzungsberechtigte hat geeignete Maßnahmen zu treffen, daß der Sonderapparat vor mißbräuchlicher Benutzung gesichert ist. Die Zimmer, in denen Sonderapparate aufgestellt sind, müssen versiegelt werden.
8. Die Teilnehmerverzeichnisse, Nachträge und das Benutzungsmerkblatt sind wie vertrauliche Verschlusssachen zu behandeln. Der Verlust, auch eines Teiles davon, ist sofort dem Leiter des Büros des Ministerrates mitzuteilen.
9. Die Vermittlung des Sonderfernsprechnetzes ist nicht berechtigt, Auskunft über Teilnehmer oder Rufnummern des Sondernetzes zu geben. Sie stellt aber die Verbindung bei Nennung des Namens her.
10. Wird mißbräuchliche Benutzung des Sonderfernsprechnetzes festgestellt, so ist umgehend der Leiter des Büros des Ministerrates zu benachrichtigen.

Gesprächsabwicklung

11. Das Sonderfernsprechnet des Ministerrates steht nur für dringende dienstliche Mitteilungen und Anweisungen zur Verfügung.
Die Gespräche sind im Interesse einer zügigen Gesprächsabwicklung kurz zu fassen.

Mitarbeiter können nur im Auftrage des Apparatinhabers den Sonderapparat benutzen.

12. Die Einrichtung des Sonderfernsprechnetzes des Ministerrates (III/15 Nebenstellenanlage) bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist vorrangig für die *Gespräche von Berlin* in die Bezirke frei zu halten.
13. Um eine Blockierung der Leitung durch Überlastung zu verhindern, können Gespräche nach Berlin nur von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und den festgelegten Ratsmitgliedern geführt werden.
14. Eine Direktverbindung zu den Vorsitzenden der Räte der Kreise über das Sonderfernsprechnet des Ministerrates ist nicht vorhanden. Eine Gesprächsübermittlung kann über die Sonderleitung des Bezirkes zu den Kreisen erfolgen.
15. In Berlin stellen sich die Teilnehmer des Sonderfernsprechnetzes durch Zifferwahl selbst ihre Verbindung her.

Die Verbindung von Berlin zu den Räten der Bezirke wird über die Sondervermittlung beim Fernmeldeamt der Regierung hergestellt.

Es ist die Ziffer 0 zu wählen, der entsprechende Bezirk zu verlangen und nach Meldung der Untervermittlung des Bezirks der gewünschte Teilnehmer zu verlangen.

16. Die Teilnehmer bei den Räten der Bezirke erreichen die Sondervermittlung Berlin und die Bezirke durch ihre Untervermittlung. Meldet sich die Sondervermittlung der Regierung, ist der gewünschte Teilnehmer in Berlin oder der gewünschte Bezirk zu verlangen.

Entstörung

17. Alle auftretenden Störungen sind sofort der Sondervermittlung des Fernmeldeamtes der Regierung Berlin unter der Rufnummer 0 oder Amt 231 25 29 mitzuteilen.

Die Teilnehmer aus den Bezirken erreichen die Sondervermittlung Berlin über die Untervermittlung.

Das Fernmeldeamt der Regierung veranlaßt die Entstörung.

Arbeiten zur Einrichtung und Wartung des Sonderfernsprechnetzes der Regierung sowie Veränderungen und Beseitigungen von Störungen usw. dürfen nur von Mitarbeitern ausgeführt werden, die vom Fernmeldeamt der Regierung in Berlin oder den Abteilungen für Sonderfragen bei den Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen beauftragt wurden.

Bei jedem Sonderfernsprechanschluß muß ein Wartungs- und Entstörungsbuch geführt werden, in das sich der Techniker einträgt und das folgenden Vermerk enthält:

Lfd. Nr.

Datum

Zeit der Anwesenheit von — bis

Name des beauftragten Fernmeldetechnikers

Personalausweisnummer

Grund des Besuches

Welche Arbeiten wurden durchgeführt.